

821.11 Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV)

vom 22. September 2015 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3, 3a, 5, 11, 13, 17, 18 und 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG) ²,

beschliesst:

I. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

A. Bewirtschaftungsmethoden

1. Hochstammbäume

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton entrichtet für die Ersatzpflanzung eines Hochstammbaumes einen Beitrag von Fr. 100.–, sofern mindestens drei Hochstammbäume im Zeitraum eines Beitragsjahres gepflanzt werden.

² Je Beitragsjahr und Gesuchstellerin oder Gesuchsteller werden Ersatzpflanzungen von höchstens 15 Hochstammbäumen unterstützt.

³ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die gesuchstellende Person nach Bundesrecht direktzahlungsberechtigt ist.

§ 2 Beitragsberechtigte Bäume

¹ Beitragsberechtigt ist die Pflanzung von Steinobst-, Kastanien- und Nussbäumen. Die Pflanzung von Kernobstbäumen ist beitragsberechtigt, wenn diese durch die Forschungsanstalt Agroscope in Bezug auf Feuerbrand als robuste Sorten eingestuft sind. Massgebend ist die im jeweiligen Gesuchsjahr gültige Sortenliste.

² Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1.2 m und bei den übrigen Bäumen mindestens 1.6 m betragen.

³ Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.

⁴ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn je Hektare höchstens folgende Anzahl Bäume stehen:

1. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
2. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.

⁵ Von der Beitragsberechtigung ausgenommen sind:

1. Pflanzungen in Obstanlagen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) ³;
2. Spindelhochstamm-Feldobstbäume.

§ 3 Auflagen

¹ Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung.

² Die Bäume sind fachgerecht zu schneiden. Absterbende Bäume sind zu ersetzen.

³ Die Bäume müssen während mindestens sechs Jahren bestehen bleiben.

§ 4 Verfahren

¹ Die Gesuche sind jeweils vor Ende des Beitragsjahres einzureichen. Dieses dauert von Juli bis Juni.

² Den Gesuchen sind insbesondere beizulegen:

1. die Kaufbelege für das Pflanzgut mit dem Nachweis der Sorte;
2. ein Situationsplan, auf dem die Pflanzstandorte eingetragen sind.

3 Das Amt kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

2. Verminderung von Ammoniakverlusten

§ 5 Grundsatz

1 Der Kanton fördert das Ausbringen von flüssigem Hof- und Recyclingdünger mittels emissionsmindernder Ausbringverfahren wie dem Schleppschlauchverfahren mit einzelbetrieblichen Beiträgen.

2 Die Gewährung der Beiträge richtet sich nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ⁴.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag beträgt Fr. 10.– je Hektare und Güllegabe.

§ 7 Nachweispflicht

1 Die gesuchstellende Person hat die gemäss Art. 78 Abs. 4 DZV ⁴ erforderlichen Aufzeichnungen beim Amt einzureichen.

2 Das Amt bestimmt, in welcher Form die Eingabe zu erfolgen hat.

3. Produktionssysteme

§ 8 Grundsatz

1 Der Kanton fördert die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion mit Beiträgen.

2 Die Gewährung der Beiträge richtet sich nach der DZV ⁴.

§ 9 Beitrag

Der Beitrag beträgt Fr. 20.– je Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.

4. Biodiversität

§ 10 Grundsatz

1 Die Gewährung der Biodiversitätsbeiträge richtet sich nach der DZV ⁴.

2 Für die Beurteilung der biologischen und landschaftsästhetischen Aspekte ist im Rahmen des Vollzugs der DZV die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zuständig.

§ 11 Bewertungsgrundlagen für den Qualitätsbeitrag

Die für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige Direktion kann unter Vorbehalt von Art. 59 Abs. 3 DZV ⁴ andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualitätsstufe II und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen festlegen.

§ 12 Vernetzungsbeitrag

1 Der Kanton gewährt Vernetzungsbeiträge.

2 Es gelten die Mindestanforderungen des Bundes gemäss Art. 62 sowie Anhang 4 lit. B DZV ⁴ an die Vernetzung.

3 Beiträge werden nur gewährt, wenn die Flächen nach einem von der für den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Direktion genehmigten Vernetzungsprojekt angelegt und bewirtschaftet werden. Diese Direktion erlässt auch die kantonalen Mindestanforderungen für die Vernetzungsprojekte.

4 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den entsprechenden Höchstansätzen gemäss Art. 61 Abs. 4 sowie Anhang 7 Ziffer 3.2.1 DZV.

§ 13 Nachweis der Biodiversität

1 Das Amt bezeichnet die für die Beurteilung und die Kontrolle der botanischen Qualitätsstufe II und der Vernetzung zuständigen Expertinnen und Experten.

2 Für Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen nationalen oder kantonalen Naturschutzgebieten und für Flächen, für die kantonale Naturschutzverträge bestehen, ist die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz für die Beurteilung und die Kontrolle zuständig.

5. Landschaftsqualität

§ 14 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten Massnahmen zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

² Die Gewährung von Landschaftsqualitätsbeiträgen richtet sich nach der DZV ⁴ sowie der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundesamtes für Landwirtschaft ⁵.

§ 15 Landschaftsqualitätsprojekte

¹ Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz unterstützt das Amt bei der Entwicklung und Umsetzung von kantonalen Landschaftsqualitätsprojekten.

² Die Direktion reicht die kantonalen Landschaftsqualitätsprojekte nach Konsultation der für die Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Direktion beim Bundesamt für Landwirtschaft ein.

§ 16 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Beiträge pro Massnahme richtet sich nach den vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten Ansätzen in den kantonalen Landschaftsqualitätsprojekten. Diese betragen höchstens 10 Prozent als Gegenleistung zu den vom Bund übernommenen 90 Prozent.

² Der Kanton entrichtet einen Neuntel des Beitrages des Bundes.

6. Projekte

§ 17 Unterstützung von Projekten

Projekte, welche die Förderung einer umweltgerechten, landschaftsverträglichen oder ressourceneffizienten Bewirtschaftung zum Ziel haben, kann die Direktion mit Beiträgen unterstützen.

B. Absatzförderung

§ 18 Grundsatz

¹ Die Direktion gewährt im Rahmen von Art. 11 Abs. 2 und 3 kLwG ² Beiträge für die Ausarbeitung und Durchführung von Massnahmen und Projekten zur Förderung des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten.

² Für die gleiche einzelbetriebliche Massnahme und das gleiche einzelbetriebliche Projekt wird pro Betrieb nur einmal ein Beitrag gewährt. Für gleiche gemeinschaftliche Massnahmen und Projekte ist eine wiederkehrende Unterstützung befristet möglich.

³ Die Beiträge können zusätzlich zu Investitionshilfen an Strukturverbesserungen gewährt werden.

§ 19 Landwirtschaftsprodukte

Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung.

§ 20 Voraussetzungen

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Massnahme oder das Projekt:

1. die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft erhält oder fördert;
2. regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft;
3. die Erhaltung der Marktanteile oder eine positive Wirkung auf die regionale Wertschöpfung bezweckt; und
4. den Anforderungen zur Erreichung der Massnahmen- und Projektziele genügt.

² Die Trägerschaft hat mindestens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten zu finanzieren; bei Vorabklärungen werden Beiträge Dritter angerechnet.

³ Die Trägerschaft hat dem Amt auf Verlangen Rechenschaft über die Zielerreichung und die Realisierung der Massnahmen sowie die Verwendung der Mittel abzulegen.

§ 21 Beiträge

1. anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die Ausarbeitung und zweckmässige Durchführung der Massnahme oder des Projektes erforderlich sind, insbesondere:

1. für Vorabklärungen, die Planung, den Aufbau und die Koordination; sowie
2. im Bereich Marketing und Kommunikation.

§ 22 2. Beitragshöhe

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Soll mit der Massnahme oder dem Projekt der Absatz von Landwirtschaftsprodukten gefördert werden, die nicht ausschliesslich im Kanton hergestellt werden, ist der Kantonsbeitrag herabzusetzen.

§ 23 Gesuche

¹ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

² Sie haben mindestens folgende Unterlagen zu umfassen:

1. eine Stellungnahme zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 20;
2. den Massnahmen- oder Projektbeschrieb mit Antrag; und
3. das Budget sowie den Finanzierungsplan.

C. Qualität

§ 24 Sicherung der Milchqualität

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist zuständig für die Kontrolle der Tierhaltungen und der Tiere gemäss Art. 14 der Milchprüfungsverordnung (MiPV) ⁶ und verfügt die Milchliefer Sperre gemäss Art. 15 MiPV.

§ 25 Primärproduktion

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist zuständig für die Kontrollen in der Primärproduktion gemäss Art. 7 und 8 der Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) ⁷.

II. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN

§ 26 Betriebshilfe

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit gemäss Art. 7 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) ⁸ sowie für die Auflagen sind die §§ 33–36 anwendbar.

§ 27 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben **1. Grundsatz**

Der Kanton leistet im Rahmen von Art. 13 kLwG ² Beiträge an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben.

§ 28 2. Voraussetzungen, Rechenschaftspflicht

¹ Die Betriebsleitung hat im schriftlichen Gesuch insbesondere ihre Erwartungen an die Entwicklungspfade und ihre Bereitschaft, sich aktiv an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage zu beteiligen, darzulegen.

² Über den Umsetzungsplan des erarbeiteten Entwicklungspfades beziehungsweise Betriebskonzeptes haben die Beteiligten schriftlich Rechenschaft abzulegen.

§ 29 3. anrechenbare Kosten, Beiträge

- ¹ Anrechenbar sind nur jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Massnahme haben.
- ² Die Betriebsleitung hat mindestens 50 Prozent der Kosten zu tragen.
- ³ Je Betrieb werden innerhalb von fünf Jahren Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 5'000.– ausbezahlt.

§ 30 4. Gesuche

Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

III. STRUKTURVERBESSERUNGEN

§ 31 Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

1 Investitionshilfen wie Beiträge und Investitionskredite werden nur gewährt, wenn die Finanzierung und die Tragbarkeit der Massnahmen auch unter Berücksichtigung der zukünftigen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen sind.

2 Es werden nur kostenoptimierte und zweckmässige Strukturverbesserungsmassnahmen mit Investitionshilfen unterstützt.

3 Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen findet die Bundesgesetzgebung Anwendung.

§ 32 2. Mindestbeiträge

1 Für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen werden bei den Investitionshilfen weder Beiträge noch Investitionskredite unter Fr. 20'000.– gewährt.

2 Als Referenzwert gilt bei den Beiträgen die Summe des Kantons- und Bundesbeitrages.

§ 33 Einzelbetriebliche Massnahmen

1. Betriebsführung

1 Um die erfolgreiche Betriebsführung nachzuweisen, sind mit dem Gesuch für einzelbetriebliche Massnahmen die Buchhaltungsabschlüsse der vergangenen drei Jahre vorzulegen.

2 Bei grossen Investitionen ist die Zweckmässigkeit mit einem Betriebskonzept gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) ⁹ zu belegen.

§ 34 2. tragbare Belastung

1 Die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist mit einem geeigneten Planungsinstrument über mindestens fünf Jahre aufzuzeigen. Als Basis für die Planungsinstrumente dienen in erster Linie die Buchhaltungszahlen des Betriebes.

2 Die Entwicklungen der betrieblichen, marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

3 Sind für den Nachweis der Finanzier- und Tragbarkeit eines Projektes ausserlandwirtschaftliche Einkünfte nötig, müssen diese angemessen belegt werden können.

4 Ist für Investitionshilfen der Ertragswert der Liegenschaft massgebend, ist eine aktuelle Ertragswertschätzung gemäss Art. 2 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) ¹⁰ vorzulegen. Das Amt kann für die Prüfung von Eintrittskriterien die Berechnung der Finanzier- und Tragbarkeit oder für das Festlegen der Höhe von Investitionshilfen eine Projektschätzung verlangen.

5 Investitionshilfegesuche für eindeutig unwirtschaftliche oder sehr teure Vorhaben können abgelehnt werden, selbst wenn sowohl deren Finanzier- als auch Tragbarkeit gegeben wären.

§ 35 3. Anrechenbarkeit Pachtland

1 Für die Ausrichtung von Investitionshilfen ist Pachtland anrechenbar, wenn es mit Pachtverträgen sichergestellt ist.

2 Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter, desto längerfristig muss das Pachtland gesichert sein, um angerechnet werden zu können. Die Direktion kann Richtlinien erlassen.

3 Gepachtete Flächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, werden bei der Beurteilung von Investitionshilfegesuchen nicht berücksichtigt.

§ 36 4. Auflagen

1 Bei der Gewährung von Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen ist spätestens ab dem der Gewährung folgenden Kalenderjahr eine Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

2 Die Verschuldung der mit Investitionshilfen unterstützten Betriebe ist langfristig zu senken. Spätestens bei einer erneuten Unterstützung von Projekten mit Investitionshilfen hat die gesuchstellende Person den Beweis zu erbringen.

3 Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Lage eines Betriebes, der Investitionshilfen beansprucht hat, kann das Amt jederzeit die betriebswirtschaftliche Buchhaltung mit einem Kurzbericht einfordern.

4 Diese Auflagen gelten auch für Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger und sind bei der Gewährung von

Beiträgen wahren 20 Jahren oder bei der Gewährung von Investitionskrediten für die Dauer der Rückzahlung einzuhalten.

§ 37 5. Betrieb der Milchwirtschaft

Betriebe mit mehr als 15'000 kg vermarkteter Kuhmilch gelten als Betriebe der Milchwirtschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 2 kLwG ².

§ 38 Veröffentlichung der Projekte

Das Amt stellt die Publikation gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) ¹¹ sicher. Diese erfolgt in der Regel im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

§ 39 Vertragliche Landumlegungen

¹ Vertragliche Landumlegungen gemäss Art. 101 LwG ¹¹ werden durch vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes durchgeführt.

² Die beteiligten Parteien haben sich im Vertrag über folgende Punkte zu einigen:

1. Grundstücke, die der Umlegung unterworfen werden sollen;
2. Mutationsplan der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers mit den alten und den neuen Eigentums Grenzen;
3. Bereinigung der dinglichen sowie der vorgemerkten und der angemerkten Rechte;
4. Abgeltung allfälliger Mehr- und Minderwertzuteilungen;
5. Verteilung der Kosten;
6. Anmeldung der bereinigten dinglichen sowie vorgemerkten und angemerkten Rechte im Grundbuch.

³ Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Direktion.

⁴ Der neue Bestand tritt mit der Eintragung ins Grundbuch aufgrund des genehmigten Vertrages in Kraft.

IV. ORGANISATION UND VERFAHREN

§ 40 Gemeinden

¹ Die Gemeinden ernennen im Einvernehmen mit dem Amt Beauftragte für die Landwirtschaft.

² Diese unterstützen das Amt nach dessen Anordnungen, insbesondere bei der Erhebung von landwirtschaftlichen Betriebsdaten.

³ Das Amt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten für die Landwirtschaft und erstellt ein Pflichtenheft.

§ 41 Gesuche

¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt einzureichen.

² Das Amt bestimmt, in welcher Form die Eingabe zu erfolgen hat.

³ Die Gesuchsfristen richten sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen nach Art. 99 Abs. 1 und 2 DZV ⁴.

§ 42 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen jährlich.

² Sie erfolgt nach Erbringen der erforderlichen Nachweise bis spätestens 31. Dezember des Gesuchsjahres.

§ 43 Kontrollen und Verwaltungssanktionen

¹ Die Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und allfällige Kürzungen oder Verweigerungen von Beiträgen richtet sich nach Art. 101 bis 107 DZV ⁴.

² Die Kontrollen werden, soweit möglich, mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zum Bezug der Direktzahlungen gemäss DZV und der Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) ¹² durchgeführt.

§ 44 Rückerstattung und Verrechnung von Beiträgen

Sind Beiträge gestützt auf Art. 23 kLwG ² zurückzuerstatten, können diese mit allfälligen Guthaben von Direktzahlungen verrechnet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 45 Änderung der Regierungsratsverordnung

Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung) ¹³ wird wie folgt geändert: ...

§ 46 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Endnoten

- 1 A 2015, 1518
- 2 NG 821.1
- 3 SR 910.91
- 4 SR 910.13
- 5 <http://www.blw.admin.ch/themen/00006/01714/01760/index.html?lang=de>
- 6 SR 916.351.0
- 7 SR 916.020
- 8 SR 914.11
- 9 SR 913.1
- 10 SR 211.412.110
- 11 SR 910.1
- 12 SR 910.15
- 13 NG 152.11